

Reglement über die Jägerprüfung

vom 17. Juni 2010

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, JG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992 (Kantonale Jagdverordnung, JV),

bestimmt

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz; Prüfungsbefreiung

¹ Der Ausweis über die erforderliche jagdliche Fähigkeit (Fähigkeitsausweis) wird durch das Bestehen der kantonalen Jägerprüfung erbracht (§ 30 Abs. 1 JV).

² Von der kantonalen Jägerprüfung ist befreit:

- a) wer die Jagd während der Jagdperiode 1963/68 als Jagdpächter oder -pächterin, als Jagdaufseher oder -aufseherin oder als Jahresjagdgast im Kanton Schaffhausen ununterbrochen ausgeübt hat (Art. 35 Abs. 1 JG);
- b) wer im Besitz eines gültigen Fähigkeitsausweises ist, der von der kantonalen Jagdbehörde anerkannt wird (Art. 14 Abs. 3 JG i.V.m. § 36 Abs. 2 JV).

§ 2

Durchführung der Prüfung

¹ Die Jagdprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgenommen; Einzelprüfungen werden nicht durchgeführt.

² Die Prüfung wird in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil werden die Waffenhandhabung und das Schiessen geprüft (Schiessprüfung). Im zweiten Teil werden sämtliche Fächer sowohl theoretisch wie auch praktisch und/oder praxisbezogen geprüft (theoretisch-praxisbezogene Prüfung).

³ Der Bewerber oder die Bewerberin hat zunächst die Schiessprüfung abzulegen. Die Prüfung kann erst nach bestandener Schiessprüfung fortgesetzt werden.

§ 3

Aufgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Verhandlungen der Prüfungskommission und vertritt diese nach aussen.

² Er bzw. sie sorgt für die fachlich richtige und zweckmässige Durchführung der Prüfung. Es kommt ihm bzw. ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Entscheid über die Durchführung der Prüfung sowie Bestimmung der Prüfungstage und -orte und Aufstellung des Prüfungsplans;
- b) Anordnungen über die Instruktion der Experten und Expertinnen sowie Einberufung von Experten und Expertinnen zur Besprechung von Fragen der Prüfungsabnahme;
- c) Anordnungen für die Beschaffung des Anschauungsmaterials;
- d) Entscheid über die Zulassung zur Prüfung;
- e) Entscheid über den Ausstand in streitigen Fällen samt Regelung der Stellvertretung;

- f) Anordnungen über die Führung des Protokolls der Verhandlungen der Prüfungskommission;
- g) Präsidialentscheide in zeitlich dringenden Fällen sowie Entscheide in allen andern Fällen, die nicht der Kommission übertragen sind.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 4

Voraussetzungen

- 1 Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Art. 15 JG erfüllt und einjährige theoretische und praktische Vorkenntnisse mitbringt.
- 2 Dieser Nachweis wird grundsätzlich erbracht durch den Besuch des vom Verein Jagd Schaffhausen organisierten einjährigen Vorbereitungskurses, der in aller Regel von April bis März dauert, und durch die Absolvierung eines grünen Lehrjahres in einem Jagdrevier, in welchem die praktischen Belange der Jagd erlernt werden.
- 3 Die Anmeldung hat aufgrund erfolgter Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt und allenfalls weiteren geeigneten Publikationsmitteln innert Frist schriftlich beim Sekretariat des Departements des Innern als kantonaler Jagdbehörde zu erfolgen, unter Angabe der Personalien und Beilage eines kurzen Berichts über eine allfällige bisherige jagdliche Betätigung. Verspätete und trotz Nachfrist unvollständige Anmeldung werden nicht entgegengenommen.

§ 5

Definitive Zulassung

- 1 Am Ende des Vorbereitungskurses haben die Kandidaten und Kandidatinnen eine Zusammenstellung einzureichen, aus der hervorgeht, welche Veranstaltungen besucht und welche praktische Tätigkeiten im Revier verrichtet wurden.
- 2 Der Präsident bzw. die Präsidentin der Jägerprüfungskommission entscheidet aufgrund dieser Zusammenstellung und aufgrund der bereits früher erworbenen jagdlichen Fähigkeiten, ob damit genügend praktische Vorkenntnisse im Sinne von § 30 Abs. 2 JV für eine definitive Zulassung vorliegen. Er bzw. sie kann den verantwortlichen Organisator des Vorbereitungskurses anhören.

§ 6

Wohnsitz ausserhalb des Kantons

Kandidaten und Kandidatinnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons werden nur im Einverständnis mit der zuständigen Jagdbehörde am Wohnsitz des Kandidaten oder der Kandidatin, mit welcher die gegenseitige Anerkennung der Fähigkeitsausweise vereinbart wurde, zur Prüfung zugelassen.

III. Prüfung

§ 7

Allgemeines

- 1 Die Jägerprüfung soll ergeben, ob der Bewerber oder die Bewerberin die zur Jagdausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- 2 Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete: Jagdrecht, Wildkunde und -brethygiene, Jagdkunde und jagdliches Brauchtum, Hundewesen, Waffen- und Schiesswesen, Ökologie und Waldkunde (§ 32 Abs. 1 JV).

§ 8

Zeitpunkt

Die Schiessprüfung wird normalerweise im April durchgeführt. Die theoretisch-praxisbezogene Prüfung findet in der Regel im Mai statt.

§ 9

Örtlichkeiten

¹ Die Schiessprüfung samt Waffenhandhabung findet in einem als Jagdschiessstand ausgerüsteten Schiessstand statt.

² Die theoretisch-praxisbezogene Prüfung wird in der Natur durchgeführt.

§ 10

Ausrüstung

¹ Für die Schiessprüfung sind nur Jagdwaffen gemäss § 17 JV zugelassen.

² Bei der theoretisch-praxisbezogenen Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen vollständig ausgerüstet (mit Waffe und Feldstecher) zur Prüfung zu erscheinen.

§ 11

Schiessprogramm

¹ Die Schiessprüfung umfasst die Waffenhandhabung und das Schiessprogramm.

² Vor Absolvierung des eigentlichen Schiessprogramms ist die Handhabung an den Waffen (Büchse; Flinte oder kombinierte Waffe; Faustfeuerwaffe) zu prüfen. Der Kandidat oder die Kandidatin haben eine korrekte Handhabung zu zeigen und müssen eine grobe Zerlegung vorführen. Mit der vollgeladenen Faustfeuerwaffe sind 2 Schüsse in befohlener Richtung abzugeben.

Schiessprogramm:

Kugelprogramm (Mindestkaliber .222 Rem.):

- 2 Schuss auf Rehbockscheibe, Distanz 100 Meter, ab Hochsitz, einzeln gezeigt
- 2 Schuss auf Rehbockscheibe, Distanz 100 Meter, Stellung stehend oder kniend angestrichen, am Schluss gezeigt
- 2 Schuss auf Rehbockscheibe, Distanz 100 Meter, sitzend angestrichen, zweiter Schuss spätestens nach 30 Sekunden.

Bedingung: 6 Treffer; als Treffer gelten die Wertungen 10, 9 und 8

- 6 Schuss auf langsam laufenden Keiler, abwechselnd von links und rechts, am Schluss gezeigt. Stellung: Jagdanschlag

Bedingung: 4 Treffer im Bewertungsfeld

Schrotprogramm:

- 10 "laufende Hasen"; Distanz 30 - 35 m; Hase abwechselnd von links und rechts, Schrottdurchmesser 3,5 mm; es darf doppeliert werden (Stellung Jagdanschlag); ein nicht abgegebener Schuss gilt als Null (unter Vorbehalt von § 11 letzter Absatz).

Bedingung: 6 Treffer

- 6 Tontauben; Wurfposition fest; Schrottdurchmesser max. 2,5 mm; es darf doppeliert werden; nicht abgegebener Schuss gilt als Null (unter Vorbehalt von § 11 letzter Absatz).

Bedingung: 2 Treffer

³ Probeschüsse sind nicht erlaubt. Das Schiessprogramm muss vollständig geschossen werden.

⁴ Krasse Verstösse gegen die Sicherheitsbestimmungen können zu einem Ausschluss führen. Die Jägerprüfung gilt damit als nicht bestanden. § 12 ist nicht anwendbar.

⁵ Versagen von Waffe und Munition wird dem Schützen nicht zur Last gelegt.

⁶ Reklamationen über die Schiessprüfung müssen durch den Kandidaten oder die Kandidatin sofort nach dem betreffenden Schuss bzw. nach dem betreffenden Programmteil bei dem das Schiessen leitenden Experten angebracht werden. Über eine allfällige Wiederholung des Schusses bzw. des Programmteils entscheiden die anwesenden Prüfungsexperten.

§ 12

Nichtbestehen des Schiessprogramms

¹ Werden die Bedingungen nicht in allen fünf Disziplinen (Waffenhandhabung, Kugelschuss auf Reh, Büchse auf Keiler, Schrottschuss auf "laufenden Hasen", Schrottschuss auf Tontauben) erfüllt, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

² Wiederholt werden müssen diejenigen Disziplinen, in denen ungenügende Resultate erzielt wurden. Die einzelnen Disziplinen müssen vollständig geschossen werden.

³ Diese Wiederholung findet frühestens nach 10 Tagen, spätestens aber vor Beginn der theoretisch-praxisbezogenen Prüfung statt.

§ 13

Theoretisch-praxisbezogene Prüfung

¹ Die Prüfungszeit für die theoretisch-praxisbezogene Prüfung beträgt 30 Minuten pro Sachgebiet. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wird in folgenden Fächern von einem oder zwei Experten bzw. Expertinnen geprüft:

a) **Jagdrecht:**

Eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen über das Jagdrecht;

b) **Wildkunde und Wildbrethygiene:**

Zoologische und ökologische Grundkenntnisse der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel; Grundkenntnisse der wichtigsten Zoonosen (Bakterien und Viren) und Invasionskrankheiten (äussere und innere Parasiten), Grundregeln der Wildbrethygiene;

c) **Jagdkunde und jagdliches Brauchtum:**

Jagdbetrieb (Jagdarten, Jagdorganisation, Brauchtum wie Sprache, Weidgerechtigkeit etc., Aufbrechen, Zerwirken und Verwerten der wesentlichen jagdbaren Wildtierarten, Reviereinrichtungen); Jagdkunde (Jagdgeschichte, Aufgaben und Pflichten der Jägerschaft); Hege (Abschussplanung, Bestandesaufnahmen, Wildschadenverhütung im Feld, Wildfütterung);

d) **Hundewesen:**

Jagdhunderassen (inkl. Einsatz und Führung); Haltung und Pflege; Krankheiten; Verhalten nach dem Schuss; Nachsuche;

e) **Waffen- und Schiesswesen:**

Haupt- und Unterarten jagdlich verwendbarer Waffen und sonstiger Jagdgeräte (Optik); Jagdmunition (inkl. Laborierungen und Geschossarten); Ballistik (inkl. Interpretieren einer Schusstafel); Sicherheitsbestimmungen; allgemeiner Umgang mit Waffen;

f) **Ökologie und Waldkunde:**

Ökologie (Ökosysteme, Standortfaktoren, Lebensgemeinschaft); Waldkunde (Kenntnisse der wichtigsten Baum- und Straucharten, Waldfunktionen, Waldpflege, Wildschaden und Wildschadenverhütung im Wald, Hege der Lebensgemeinschaft).

² Neben den mündlichen Fragen können auch schriftliche oder manuelle Aufgaben gestellt werden. Die Aufgabenstellung erfolgt möglichst praxis-orientiert.

³ Der Verlauf der Prüfung wird auf geeignete Art und Weise protokolliert.

§ 14

Unkorrektes Verhalten

Kandidaten und Kandidatinnen, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können durch den Präsidenten oder die Präsidentin von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 15

Bewertung

Die Kenntnisse in der theoretisch-praxisorientierten Prüfung werden in jedem Sachgebiet mit folgender Qualifikation bewertet: bestanden - nicht bestanden.

§ 16

Beschlussfassung über Prüfungsergebnis

¹ Nach Abschluss der theoretisch-praxisorientierten Prüfung geben die Experten und Expertinnen anlässlich einer besonderen Sitzung die in ihrem Fach erzielten Ergebnisse bekannt.

² Die Kommission fasst Beschluss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Vorbehalten bleibt § 20.

³ Die Prüfungssitzung ist nicht öffentlich.

⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin lässt über die Sitzung ein Protokoll führen, in welchem das Ergebnis der Prüfung und die Anträge der Experten festzuhalten sind.

⁵ Über Prüfungen mit ungenügendem Ergebnis ist auf Verlangen des Präsidenten bzw. der Präsidentin ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

⁶ Die Experten und Expertinnen haben die von ihnen unterzeichneten Prüfungsarbeiten samt den Prüfungsaufgaben und den Qualifikationsgrundlagen während dreier Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin abzugeben.

§ 17

Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin in allen Fächern die Qualifikation "bestanden" erreicht hat; andernfalls ist die Prüfung teilweise oder ganz zu wiederholen.

² Wurde ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem oder zwei Sachgebieten mit der Qualifikation "nicht bestanden" bewertet, so ist die Prüfung nur in diesen Fächern zu wiederholen. In den übrigen Fällen ist die ganze Prüfung samt Schiessprüfung zu wiederholen.

³ Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Schiessprüfung bestanden, tritt jedoch zur theoretisch-praxisbezogenen Prüfung nicht an, so ist bei einer Neubewerbung ebenfalls die gesamte Prüfung samt Schiessprüfung zu wiederholen.

§ 18

Fähigkeitsausweis

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Departement des Innern den Fähigkeitsausweis.

² Der Fähigkeitsausweis bestätigt, dass der Inhaber bzw. die Inhaberin die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten besitzt.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Der Entscheid, dass die theoretisch-praxisbezogene Prüfung nicht vollständig bestanden wurde, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich eröffnet. Wer in einem oder zwei Sachgebieten Nachprüfungen ablegen muss, erhält gleichzeitig Bescheid, auf welche Fächer sich dies bezieht.

§ 20

Nachprüfungen

¹ Die Nachprüfung in einzelnen Sachgebieten hat innert 3 Monaten zu erfolgen. Fällt eine Nachprüfung ungenügend aus, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

² Nachprüfungen sind in jedem Fall durch zwei Experten bzw. Expertinnen abzunehmen.

³ Das Ergebnis einer Nachprüfung haben die betreffenden Experten bzw. Expertinnen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Wiederholung der ganzen Prüfung

Die ganze Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühr richtet sich nach § 35 JV.

² Mit der definitiven Zulassung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie wird teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus entschuldbaren Gründen auf die Ablegung der Prüfung verzichtet. Eine Rückerstattung aus anderen Gründen ist nicht möglich.

§ 23

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und Beschlüsse der Jägerprüfungskommission kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Departement des Innern schriftlich Rekurs erhoben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 1993 (mit Änderungen vom 24. Mai 2007).

Department des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin